

INHALT

- S.02 | Durchführbarkeitsstudie der Expertengruppe zum Europäischen Vertragsrecht**
Die von der EU-Kommission im April 2010 einberufene Expertengruppe zum Europäischen Vertragsrecht hat am 3. Mai 2011 eine Durchführbarkeitsstudie über ein künftiges Europäisches Vertragsrecht vorgelegt.
- S.03 | Staatsangehörigkeitsvorbehalt diskriminierend - Notariatsverfassung im Übrigen europarechtskonform**
Europäischer Gerichtshof fällt Urteile in den Vertragsverletzungsverfahren
- S.03 | Vorschläge zur Harmonisierung des Güterkollisionsrechts**
EU-Kommission will das auf Eheleute und eingetragene Lebenspartner anwendbare Internationale Zivilverfahrens- und Privatrecht vereinheitlichen
- S.04 | Position des europäischen Notariats zum Grünbuch Personenstandsurkunden**
Klares Votum für eine weitere Kollisionsrechts-harmonisierung
- S.05 | Lechner-Berichtsentwurf zur Erbrechtsverordnung**
124 Änderungsanträge zur Optimierung des Kommissionsvorschlags
- S.05 | Rechtsstaatsdialog mit Aserbaidschan**
Die Bundesnotarkammer hat im Justizministerium von Aserbaidschan in einem von der IRZ-Stiftung organisierten Seminar vom 18. bis 21. Mai 2011 über das deutsche Notariat berichtet.
- S.05 | Notarkongress der Türkischen Notarvereinigung in Bodrum**
Die Türkische Notarvereinigung hat vom 5. bis 8. Mai 2011 den alljährlichen „Tag des Notars“ in Bodrum / Türkei veranstaltet.
- S.06 | Zentrales Testamentsregister (ZTR)**
Damit das Zentrale Testamentsregister am 1. Januar 2012 von allen Notaren erfolgreich genutzt werden kann, müssen die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen im Notariat jetzt beginnen.
- S.06 | Wohnimmobilienkreditverträge**
Europäische Kommission legt Richtlinienentwurf vor.
- S.07 | Ergebnisse des ersten Prüfungsdurchgangs liegen vor**
Für die erste notarielle Fachprüfung liegt eine vorläufige statistische Auswertung vor.
- S.08 | Die Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg**
Die Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg stellt sich als neunte Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der BNotK-Intern vor.

Durchführbarkeitsstudie der Expertengruppe zum Europäischen Vertragsrecht

Die von der EU-Kommission im April 2010 einberufene Expertengruppe zum Europäischen Vertragsrecht hat am 3. Mai 2011 eine Durchführbarkeitsstudie über ein künftiges Europäisches Vertragsrecht vorgelegt.

Nach Abschluss des mit dem Grünbuch vom 1. Juli 2010 eingeleiteten Konsultationsprozesses (s. [BNotK-Intern 6/2010](#), S. 5), an dem sich die Bundesnotarkammer mit einer umfassenden Stellungnahme beteiligt hatte, wurde nunmehr der 189 Artikel umfassende Vorentwurf vorgestellt.

Dieser beinhaltet Vorschriften über die Interpretation von Verträgen, über Willensmängel sowie übergreifende Normen zum Schadensersatz-, Rückabwicklungs- und Verjährungsrecht. Dem Arbeitsauftrag der Kommission entsprechend, lässt die Studie allerdings den Anwendungsbereich des künftigen Instruments in weiten Teilen offen. So erschließt sich der Anwendungsbereich nur indirekt aus den einzelnen Regelungen in Verbindung mit den Definitionen. Hieraus lässt sich entnehmen, dass zunächst nur Verträge betreffend den Kauf beweglicher Sachen sowie damit verbundener Dienstleistungen (Reparatur, Instandhaltung etc.) einer Regelung zugeführt werden. Die Studie enthält hingegen keinerlei Beschränkung auf grenzüberschreitende oder online abgeschlossene Verträge und erstreckt sich sowohl auf Verträge zwischen Unternehmen (B2B) als auch auf Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C). Sie bedeutet einen ersten Schritt hin zu einem optionalen Europäischen Vertragsrecht, welches die Vertragspartner alternativ zu der jeweiligen nationalen Rechtsordnung wählen können.

Klar zutage tritt ferner die Gefahr unbeabsichtigter Brüche mit den Zivilrechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die der autonomen Auslegung des optionalen Instruments geschuldet ist. Artikel 1 der Studie stellt insofern ausdrücklich klar, dass etwaige Lücken unter Ausschluss des Rückgriffs auf nationales

Recht zu beantworten sind. Die Durchführbarkeitsstudie lässt jedoch zahlreiche von den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen als zwingend anerkannte Schutzvorschriften vermissen. In der derzeitigen Gestalt würde das Vertragsrecht daher in der Praxis vorrangig als Mittel dienen, nationale Vorschriften zu umgehen. Im Hinblick auf den in der Studie enthaltenen Grundsatz der Formfreiheit erscheint darüber hinaus schon aus Gründen der Konsistenz mit dem bestehenden *acquis communautaire* ein Vorbehalt zugunsten am Ort des Vertragsschlusses geltender Formvorschriften zwingend. Nicht entnehmen lassen sich der Studie zudem die Modalitäten der Rechtswahl.

Stellungnahme der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hegt starke Bedenken gegen die Verwendbarkeit der Studie als Grundstock eines künftigen Europäischen Vertragsrechts und hat diese Bedenken auch in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere gibt die Bundesnotarkammer die mannigfaltigen Gefahren zu bedenken, die das Fehlen einer Definition des Anwendungsbereichs, wie Art. 1-6 CISG in dem der Studie konzeptionell zugrunde liegenden UN-Kaufrecht sie leisten, mit sich bringt. Nicht nur bestünde im Bereich typengemischter Verträge die Gefahr einer Teilanwendbarkeit des Vertragsrechts; insbesondere die Auswirkungen auf das Sachenrecht sind nach dem derzeitigen Vorentwurf weitgehend unklar. So stellt sich etwa im Zusammenhang mit der Vorschrift betreffend die Pflicht des Verkäufers, dem Käufer das Eigentum an der verkauften Ware zu verschaffen, die Frage nach dem auf die Eigentumsübertragung anwendbaren Recht.

Weiterer Verfahrensgang

Die Europäische Kommission hat ihren Entwurf für das vierte Quartal 2011 angekündigt. Aus Sicht von Justizkommissarin Viviane Reding stellt ein optionales Instrument eine Etappe auf dem Weg zu dem von ihr – bereits vor Beginn der öffentlichen Konsultation – favorisierten (zwingenden) Europäischen Vertragsrecht dar. Unterdessen hat sich das Europäische Parlament, wie schon zuvor der federführende Rechtsausschuss, in seinem Votum vom 8. Juni 2011 mit einer breiten Mehrheit von 521 Abgeordneten (145 dagegen, 8 Enthaltungen) für die Einführung eines 28. optionalen Vertragsrechtsregimes ausgesprochen.

Staatsangehörigkeitsvorbehalt diskriminierend – Notariatsverfassung im Übrigen europarechtskonform

Europäischer Gerichtshof fällt Urteile in den Vertragsverletzungsverfahren

In den gegen die Bundesrepublik Deutschland und fünf weitere Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat angestregten Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts und der Nichtumsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG beim Zugang zum Notarberuf ist nach Vorlage der Schlussanträge des Generalanwalts im vergangenen September (s. [BNotK-Intern 5/2011](#), S. 6) am 24. Mai 2011 das Urteil des Europäischen Gerichtshofs ergangen.

Danach verstößt die Regelung in § 5 Bundesnotarordnung, wonach zum Notar nur ein deutscher Staatsangehöriger bestellt werden kann, gegen die Niederlassungsfreiheit. Die Bereichsausnahme in Art. 45 EG-Vertrag (jetzt: Art. 51 AEUV) finde auf die notariellen Tätigkeiten keine Anwendung, weil die Beurkundungstätigkeit nicht unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sei. Dabei stellt der Europäische Gerichtshof klar, dass das nunmehr abgeschlossene Verfahren allein den Staatsangehörigkeitsvorbehalt betrifft und nicht die Organisation des Notariats als solche.

Eine Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie bestehe nicht.

Vorschläge zur Harmonisierung des Güterkollisionsrechts

EU-Kommission will das auf Eheleute und eingetragene Lebenspartner anwendbare Internationale Zivilverfahrens- und Privatrecht vereinheitlichen

Die Europäische Kommission hat am 16. März 2011 ihre beiden Vorschläge für Verordnungen des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts sowie des Güterrechts eingetragener Partnerschaften vorlegt.

Die Bundesnotarkammer begrüßt die vorgeschlagene Vereinheitlichung der kollisions- und internationalverfahrensrechtlichen Vorschriften in Gütersachen. Auch hält sie die in den Verordnungsentwürfen vorgesehenen Regelungen im

Ansatz für weitgehend sachgerecht, insbesondere den ihnen zugrunde liegenden Grundsatz der Einheitlichkeit des Güterrechtsstatuts. Gleichwohl bedarf es noch einer Reihe wichtiger Änderungen, insbesondere mit Blick auf die vorgesehene Anerkennung öffentlicher Urkunden.

Vorrangige Rechtswahl für Ehegatten

Der Vorschlag für das Ehegüterkollisionsrecht sieht einen Wechsel von der derzeit in Deutschland geltenden vorrangigen Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit hin zur Anknüpfung an den ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt vor. Vorrangig zu beachten ist eine von den Ehegatten vorgenommene Rechtswahl zugunsten des Rechts desjenigen Staates, in dem zumindest einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dessen Staatsangehörigkeit zumindest einer von ihnen hat; eine (beschränkte) Rechtswahl zugunsten der *lex rei sitae* scheidet dagegen fortan aus. Die nach der Verordnung zugelassene Rechtswahl hat ausdrücklich zu erfolgen; sie ist formgültig, wenn sie entweder den Formerfordernissen des Ehegüterstatuts oder der Rechtsordnung, an dem die Rechtswahl getroffen wurde, genügt. Jedoch bedarf sie zumindest der Schriftform. Sieht das Recht des Mitgliedstaats, in dem die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, indes zusätzliche Formvorschriften vor, so sind diese einzuhalten. Entsprechende Formvorschriften sieht der Entwurf über das Ehegüterkollisionsrecht für die Form des Ehevertrages vor. Das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht kann nach dem Verordnungsentwurf auch mit Rückwirkung gewechselt werden, soweit Rechte Dritter nicht betroffen sind.

Registeranknüpfung für eingetragene Lebenspartner

Anders als für Ehegatten sieht der Verordnungsentwurf für das Güterrecht eingetragener Partner keine Rechtswahlmöglichkeit vor. Diese Regelungslücke ist dem Umstand geschuldet, dass viele Länder eingetragene Partnerschaften bislang nicht kennen und eine Wahl des Rechts solcher Staaten mithin „ins Leere“ führen würde. Diesem unerwünschten Ergebnis ließe sich jedoch dadurch vorbeugen, dass fortan im autonomen IPR eine Beurkundungspflicht für die güterrechtliche Rechtswahl von eingetragenen Partnern verankert wird und mit Blick auf Mitgliedstaaten ohne Notariat lateinischen Typs zusätzlich vorgesehen wird, dass eine Rechtswahl keine Wirkung entfaltet, soweit das Recht eines Staates berufen wird, der das Institut der eingetragenen Partnerschaft nicht kennt.

Verkehrsschutzvorschriften

Für Eheleute und eingetragene Partner ist gleichermaßen vorgesehen, dass Eingriffsnormen (sog. *lois de police*) zur Anwendung gelangen können. Damit würden sich im Einzelfall Normen durchsetzen, die für den betreffenden Sachverhalt unabhängig vom anwendbaren Güterrechtsstatut Geltung beanspruchen, wie insbesondere Verfügungsbeschränkungen über das Familienheim, etwa nach französischem Recht. Eine solche absolut wirkende Verfügungsbeschränkung ist jüngst im Deutsch-Französischen Abkommen über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft verankert worden

(s. [BNotK-Intern 1/2010](#), S. 5) und hat damit Eingang in das deutsche Recht gefunden. Den gebotenen Schutz des Rechtsverkehrs, insbesondere vor solchen absoluten Verfügungsbeschränkungen, regeln die beiden Verordnungsentwürfe nicht eigenständig. Stattdessen sehen sie vor, dass insoweit die Vorschriften am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts eines Ehegatten oder des Dritten bzw. am Ort der Belegenheit der unbeweglichen Sache Anwendung finden. In welchem Rangverhältnis Eingriffsnormen einerseits und Verkehrsschutzvorschriften, wie beispielsweise § 1412 BGB und Art. 16 Abs. 1 EGBGB, andererseits zueinander stehen, lassen die Verordnungsvorschläge freilich offen.

Anerkennung öffentlicher Urkunden

Schließlich sehen die Entwürfe wie schon der Vorschlag für die sog. Erbrechtsverordnung vor, dass neben gerichtlichen Entscheidungen auch öffentliche Urkunden gemeinschaftsweit „anerkannt“ werden sollen. Zu diesem Zweck wird das für Gerichtsentscheidungen geltende Konzept der „Anerkennung“ auf öffentliche Urkunden übertragen.

Dem stehen jedoch gewichtige Einwände entgegen. Im Hinblick auf die Anerkennung unterscheiden sich öffentliche Urkunden von Gerichtsentscheidungen ganz erheblich. Ein Gerichtsurteil trifft eine Entscheidung über die streitige Rechtsfrage (z.B. die Rechtswirksamkeit eines Ehevertrages usw.) und wird im Falle seiner Rechtskraft grenzüberschreitend anerkannt und ggf. vollstreckt. Das Konzept der Anerkennung bezieht sich mithin gerade auf den in Rechtskraft erwachsenen Urteilsspruch und ist das Gemeinschaftsinstrument, das erforderlich ist, um ein Urteil im Wege der Wirkungserstreckung auch grenzüberschreitend umzusetzen. Die öffentliche Urkunde trifft dagegen keine rechtskraftfähige Entscheidung über das ihr zugrunde liegende Rechtsverhältnis, die „anerkannt“ werden könnte. Auch wenn ein Notar selbstverständlich nur dann eine Urkunde über einen Ehevertrag errichten darf, wenn er der Überzeugung ist, dass dieser Vertrag rechtswirksam ist, trifft die Urkunde selbst keine den Dritten bindende Entscheidung über diese Frage. Die gesteigerte Beweiskraft, die von einer Urkunde ausgeht, bezieht sich nur auf die Aussage, dass die in der Urkunde angegebenen Parteien zu der angegebenen Zeit vor dem Notar die protokollierten Erklärungen abgegeben haben. Deren Wirksamkeit und rechtliche Wirkungen sind hiervon strikt zu trennen. Das ist der Grund, weshalb der Begriff der Anerkennung im Zusammenhang mit der freien Zirkulation der öffentlichen Urkunde höchst problematisch ist. Wenn man ihn überhaupt verwenden möchte, kann er sich allenfalls darauf beziehen, dass eine öffentliche Urkunde vorliegt und dass sie ggf. vollstreckbar ist. Mit diesem begrenzten Inhalt ist der Begriff der Anerkennung aber praktisch bedeutungslos. Vielmehr genügt es, wie etwa in Art. 2 lit. c und Art. 33 des Vorschlags zum Ehegüterkollisionsrecht vorgesehen, den Begriff der öffentlichen Urkunde sowie die Voraussetzungen ihrer Vollstreckbarkeit zu regeln. Darüber hinaus gibt es nichts „anzuerkennen“ bei öffentlichen Urkunden. Über die Wirksamkeit und rechtliche Wirkung des der Urkunde zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts entscheidet das Internationale Privatrecht und das von ihm berufene Güterrechtsstatut.

Das entspricht zu Recht auch dem Ansatz der Verordnungsvorschläge selbst, die das Kollisionsrecht harmonisieren sollen. Andernfalls könnten über eine „Anerkennung“ der öffentlichen Urkunde die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts zu Form, Wirksamkeit und Wirkungen eines Rechtsgeschäfts ohne Weiteres umgangen werden.

Genau dies sind die Gründe, weshalb auch die Verordnung „Brüssel I“ bislang bewusst nur bei Gerichtsentscheidungen von Anerkennung und Vollstreckung spricht, während öffentliche Urkunden nach Art. 57 nur grenzüberschreitend zu vollstrecken sind. An diesem Grundsatz hält die Europäische Kommission im Übrigen auch in der von ihr vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel I-Verordnung fest (s. zur vorgeschlagenen Neufassung [BNotK-Intern 1/2011](#), S. 4). Daran sollten sich im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auch die künftigen Güterrechtsverordnungen orientieren.

Weiterer Verfahrensgang

Die Beratungen über die Vorschläge haben bereits unter der derzeitigen ungarischen Ratspräsidentschaft begonnen, dürfen jedoch angesichts der Komplexität sowie rechtspolitischer Einwände, insbesondere mit Blick auf den Vorschlag zum Güterrecht eingetragener Partner, über längere Zeit andauern. Im Europäischen Parlament, das in dem Verfahren nach Art. 81 Abs. 3 AEUV angehört wird, hat der zuständige Rechtsausschuss als Berichterstatterin Frau MEP *Thein*, ALDE-Fraktion, benannt. Im Rat bedarf es zu einer Entscheidung über diese beiden Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug der Einstimmigkeit.

Position des europäischen Notariats zum Grünbuch Personenstandsurkunden

Klares Votum für eine weitere Kollisionsrechtsharmonisierung

In seiner Stellungnahme zu dem am 14. Dezember 2010 veröffentlichten Grünbuch „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden erleichtern“ (s. [BNotK-Intern 1/2011](#), S. 2) hat sich der Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) nachdrücklich für eine Harmonisierung der den Personenstand betreffenden Kollisionsnormen ausgesprochen.

Mit diesem Ansatz soll erreicht werden, dass die Gerichte und Behörden in allen Mitgliedstaaten für die Beurteilung der Frage, ob beispielsweise eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft wirksam begründet wurde, jeweils dieselbe materielle Rechtsordnung anwenden, so dass „hinkende Rechtsverhältnisse“ künftig verhindert werden. Die von der Europäischen Kommission alternativ vorgeschlagene Methode der automa-

tischen Anerkennung aufgrund von – deklaratorisch wirkenden – Personenstandsurkunden wurde dagegen für sämtliche Rechtsgeschäfte über Statusverhältnisse (Ehe, Lebenspartnerschaft, Namensgebung und -änderung, Adoption usw.) angesichts der damit verbundenen Gefahr einer zielgerichteten Wahl des Beurkundungsortes (*registration shopping*) abgelehnt; allenfalls komme eine automatische Anerkennung von Personenstandsurkunden über Rechtstatsachen (Geburt und Tod) in Betracht. Derzeit wertet die Kommission die Ergebnisse des Konsultationsprozesses aus. Legislativvorschläge, auch zu einer umfassenden Abschaffung von Apostille und Legalisation innerhalb der Europäischen Union, sind für 2013 angekündigt.

Lechner-Berichtsentwurf zur Erbrechtsverordnung

124 Änderungsanträge zur Optimierung des Kommissionsvorschlags

Auf Grundlage des Entwurfs eines Berichts zur Erbrechtsverordnung (s. [BNotK-Intern 6/2009](#), S. 2) des EU-Abgeordneten *Lechner* liegen dem federführenden Rechtsausschuss mittlerweile 124 Änderungsanträge vor.

Die Änderungsanträge haben unter anderem die Abgrenzung zwischen Erbkollisionsrecht einerseits und materiellem Sachenrecht andererseits sowie die vorgesehene Regelung über die Anerkennung öffentlicher Urkunden in Art. 34 zum Gegenstand und werden den weiteren Fortgang des Legislativprozesses im Europäischen Parlament maßgeblich bestimmen. Parallel dazu werden die Verhandlungen im Rat der Europäischen Union unter der – Ende Juni ausscheidenden – ungarischen und sodann unter der polnischen Präsidentschaft fortgesetzt.

Rechtsstaatsdialog mit Aserbaidschan

Die Bundesnotarkammer hat im Justizministerium von Aserbaidschan in einem von der IRZ-Stiftung organisierten Seminar vom 18. bis 21. Mai 2011 über das deutsche Notariat berichtet.

Das staatliche Notariat in Aserbaidschan soll in ein Notariat mit organisatorisch freien Amtsträgern umgewandelt werden. Dafür ist das Erfolgsmodell des deutschen Notarsystems ein aus aserbaischanischer Sicht interessantes Vorbild.

Vor diesem Hintergrund wurde der 2010 initiierte Erfahrungsaustausch zwischen Bundesnotarkammer und Justizministerium Aserbaidschan Mitte Mai in Baku fortgesetzt. Die Vertreter der deutschen Delegation sprachen insbesondere über



Die deutsche Delegation mit Vertretern des aserbaischanischen Justizministeriums in Baku

das notarielle Berufs- und Kostenrecht sowie die Tätigkeit der Notare auf den Gebieten des Immobilien- und Gesellschaftsrechts. Es wurde vereinbart, die Gespräche auch mit Blick auf anstehende Reformen im materiellen Recht fortzusetzen.

Notarkongress der Türkischen Notarvereinigung in Bodrum

Die Türkische Notarvereinigung hat vom 5. - 8. Mai 2011 den alljährlichen „Tag des Notars“ in Bodrum / Türkei veranstaltet.

Der Kongress stand in diesem Jahr unter dem Thema „Immobilienverträge“. In der Türkei werden Immobilienverträge derzeit nicht beim Notar beurkundet. Vielmehr wird ein Vertrag zur Übertragung des Eigentums an Grundstücken direkt beim Grundbuchamt geschlossen. Die Türkische Notarvereinigung strebt an, die notariellen Kompetenzen im Immobilienbereich zu erweitern. Im fachlichen Teil der Veranstaltung stand daher die Rolle deutscher Notare als mögliches Regelungsvorbild bei der Gestaltung und Abwicklung von Immobilienverträgen im Vordergrund.

Die Bundesnotarkammer beteiligte sich hierbei auf Bitte der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) hin mit zwei Referenten. Diese trugen zu den Themen „Vorstellung des deutschen Notariats – Wesensmerkmale und Strukturelemente“ und „Der elektronische Rechtsverkehr im Immobilienrecht“ vor. Die Vorträge sind bei den Kongressteilnehmern, unter denen sich auch ein Vertreter des türkischen Justizministeriums befand, auf durchweg gute Resonanz gestoßen.

Zentrales Testamentsregister (ZTR)

Damit das Zentrale Testamentsregister am 1. Januar 2012 von allen Notarinnen und Notaren erfolgreich genutzt werden kann, müssen die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen im Notariat jetzt beginnen.

Jede notarielle erbfolgerrelevante Urkunde (Testamente, Erbverträge, Erbverzichtsverträge, güterstandsändernde Eheverträge etc.) einschließlich Rücknahmen von Erbverträgen aus der notariellen Verwahrung muss ab 1. Januar 2012 von der Urkundsperson an das Zentrale Testamentsregister gemeldet werden. Die Übermittlung der Verwahrungangaben ist ausschließlich elektronisch möglich. Papiermeldungen sind ausgeschlossen.

Der elektronische Anschluss an das Zentrale Testamentsregister ist daher für jede Notarin und jeden Notar – anders als beim Zentralen Vorsorgeregister – verpflichtend.

Technischer Anschluss

Das Zentrale Testamentsregister wird als internes Fachverfahren der Gerichte und Notare betrieben. Es ist daher aus dem öffentlichen Internet nicht erreichbar: Um den besonders hohen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit zu genügen, steht das Register ausschließlich für justiz-/notarininterne Zugriffe zur Verfügung. Während die Amtsgerichte bereits durch das Verbindungsnetz nach dem IT-NetzG an das Zentrale Testamentsregister angeschlossen sind, haben die Notarinnen und Notare Zugriff auf das ZTR durch das Notarnetz. Das Notarnetz darf nicht mit den Programmen XNotar oder SigNotar verwechselt werden; diese haben mit der sicheren Internetanbindung der Notarstelle nichts zu tun.

Liegt an einer Notarstelle kein Notarnetzanschluss vor, stellt die Bundesnotarkammer kostenfrei eine spezielle Registerbox zur Verfügung. Dabei handelt es sich um einen für den Zugriff auf das ZTR vorkonfigurierten VPN-Router.

Der Registerbox-Antrag enthält einige erforderliche technische Angaben (freie IP-Adresse im Notariat, Standard-Gateway und Netzwerkmaske). Er musste **bis zum 30. Juni 2011** unter www.notar-intern.de gestellt werden, um eine Zuweisung bis zum Ende dieses Jahres sicherzustellen. Ist dies im Einzelfall nicht rechtzeitig geschehen, muss der Antrag unverzüglich nachgeholt werden. Um sich unter www.notar-intern.de zur Antragstellung am Notarverzeichnis anzumelden, können die gleichen Zugangsdaten wie beim Zentralen Vorsorgeregister verwandt werden. Liegen die Zugangsdaten für das Notarverzeichnis im Einzelfall nicht vor, können diese bei der Bundesnotarkammer unter zugang@bnotk.de angefordert werden.

Amtsnachfolge überprüfen

Zu den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen gehört auch, die Dokumentation der notariellen Urkundenverwahrungen im Notarverzeichnis zu vervollständigen. Mit diesen Informa-

tionen wird künftig die automatische Benachrichtigung der richtigen Verwahrstelle eines Erbvertrags oder einer sonstigen erbfolgerelevanten Urkunde sichergestellt. Die bereits erfassten und bekannten Urkundenverwahrungen an einer Notarstelle können unter www.deutsche-notaruskunf.de eingesehen werden. Jede Notarin und jeder Notar sollte die entsprechenden Angaben überprüfen und etwaigen Korrekturbedarf der Notarkammer mitteilen.

Inbetriebnahme der Registerbox

Alle Anträge auf eine Registerbox werden bis Ende November dieses Jahres bearbeitet. Nach erfolgter Zuweisung muss die Registerbox in Betrieb genommen werden. Während die Bundesnotarkammer die Vorkonfiguration der Registerbox mit den im Antrag übermittelten Angaben vornimmt, erfolgt die Inbetriebnahme durch die Notarin / den Notar bzw. deren / dessen Systembetreuer. Die Bundesnotarkammer stellt zu diesem Zweck eine ausführliche Anleitung zur Verfügung, die bei Interesse bereits jetzt im Notarverzeichnis beim Antragsformular für die Registerbox in Kurz- und Langfassung heruntergeladen werden kann. Dabei ist der physische Anschluss der Registerbox sehr einfach: Es müssen nur Strom- und Netzkabel eingesteckt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, an den entsprechenden Arbeitsplätzen oder zentral am Server / Standardrouter eine sog. IP-Route zur IT-Plattform der Bundesnotarkammer einzurichten. Dies kann nur mit Administrator-Rechten geschehen.

Wohnimmobilien- kreditverträge

Europäische Kommission legt
Richtlinienentwurf vor

Die Europäische Kommission hat am 31. März 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilien-Kreditverträge vorgelegt.

Beschränkung auf Vorschriften zum Verbraucherschutz und zur verantwortungsvollen Kreditvergabe

Der Vorschlag beschränkt sich dabei zum einen auf den Schutz des Verbrauchers vor Überschuldung, zum anderen auf Maßnahmen der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Hypothekarkreditmärkte und der Finanzmarktstabilität insgesamt. Als Mittel, um diese Ziele zu erreichen, bedient sich der Richtlinienentwurf vor allem vorvertraglicher Informationspflichten, der Postulierung von Anforderungen an Kreditgeber sowie an Kreditvermittler, einer Offenlegungspflicht von Verbrauchern sowie der Gewährleistung einer Möglichkeit zur vorzeitigen Darlehensrückzahlung für den Verbraucher. Das nationale Liegenschafts- und Grundbuchverfahrensrecht bleibt durch den Richtlinienentwurf hingegen unberührt.

Bundesnotarkammer begrüßt Richtlinienentwurf grundsätzlich

Die Bundesnotarkammer hat den vorgelegten Richtlinienentwurf im Wesentlichen begrüßt, insbesondere im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen verantwortungsvoller Kreditvergabe und Finanzmarktstabilität.

Vorvertragliche Informationspflichten als untaugliches Mittel des Verbraucherschutzes

Im Zusammenhang mit der Ausweitung vorvertraglicher Informationspflichten wurde jedoch angemerkt, dass hier die Gefahr einer Überflutung und Überfrachtung mit Informationen besteht. Vielmehr seien sich Vertragspraktiker einig, dass umfangreiche Pflichtangaben wegen ihrer großen Regeldichte keinen geeigneten Ansatz für eine aufgeklärte und selbstbestimmte Entscheidung des Verbrauchers bieten. Eher bewirken sie das Gegenteil: Die erdrückende Menge von Angaben und Informationsmaterial hält den Verbraucher oft davon ab, die vorgelegten Texte mit der gebotenen Sorgfalt zu lesen.

Insofern wurde die Bedeutung unabhängiger Beratung betont. Dabei wurde kritisiert, dass der Richtlinienentwurf es unterlässt, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, den Kreditvermittler als unabhängigen Berater des Verbrauchers zu etablieren.

Bedeutung der Vorfälligkeitsentschädigung für die Finanzmarktstabilität

Mit Bezug auf die im Richtlinienentwurf vorgesehene vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit des Verbrauchers wurde auf die Bedeutung der Vorfälligkeitsentschädigung für das in Deutschland vorherrschende System langfristiger Zinsbindung hingewiesen. Es wurde deutlich gemacht, dass die Vergabe langfristiger Kredite mit Zinsbindung im besonderen Maße der Finanzmarktstabilität und damit auch dem Zweck der Richtlinie dient.

Die Bundesnotarkammer wird den weiteren Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene und später auch die Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene eingängig verfolgen.

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG BEI DER BUNDESNOTARKAMMER

Ergebnisse des ersten Prüfungsdurchgangs liegen vor

Für die erste notarielle Fachprüfung liegt eine vorläufige statistische Auswertung vor.

Die erste notarielle Fachprüfung hatte im Oktober 2010 mit der schriftlichen Prüfung begonnen und konnte mit den mündlichen Prüfungen im Februar und März 2011 erfolgreich abgeschlossen werden.

Die wichtigsten Zahlen im Überblick:

Anträge auf Zulassung gem. § 8 Abs. 1 NotFV	195	
Zulassungen gem. § 7a Abs. 1 BNotO	187	
Prüflinge in der schriftlichen Prüfung	184	
Zur mündlichen Prüfung geladene Prüflinge	150	
Prüflinge in der mündlichen Prüfung	149	
Bestandene Prüfungen	149	
Prüflinge, deren Prüfung mit einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid abgeschlossen wurde	185	
a) Bestandene Prüfungen	149	80,5 %
aa) Prüfungsgesamtnote „sehr gut“	0	0,0 %
bb) Prüfungsgesamtnote „gut“	10	5,4 %
cc) Prüfungsgesamtnote „vollbefriedigend“	40	21,6 %
dd) Prüfungsgesamtnote „befriedigend“	70	37,8 %
ee) Prüfungsgesamtnote „ausreichend“	29	15,7 %
b) Nicht bestandene/für nicht bestanden erklärte Prüfungen	36	19,5 %

Termine 2011/I

Der erste von zwei Prüfungsdurchgängen des Jahres 2011 hat mit der schriftlichen Prüfung, die zwischen dem 4. und 8. April 2011 wiederum an fünf verschiedenen Orten durchgeführt wurde, begonnen. Die mündlichen Prüfungen finden am 19., 20. und 26. August 2011 in Berlin und an weiteren Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats statt.

Termine 2011/II

Unterdessen hat das Prüfungsamt auch schon die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2011/II festgelegt und in der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ), Heft 5/2011, bekannt gegeben. Die Klausuren werden am 26., 27., 29. und 30. September 2011 geschrieben. Die Antragsfrist für die Zulassung zum Prüfungstermin 2011/II läuft noch bis zum 1. August 2011.

Weitere Informationen zur notariellen Fachprüfung und zum Prüfungsamt stehen auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bereit.

Die Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Der Bezirk der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg mit ca. 2,5 Mio. Einwohnern liegt ganz im Nordwesten Deutschlands. Er umfasst den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg mit den Landgerichten Aurich, Oldenburg und Osnabrück mit insgesamt 23 Amtsgerichten.

Die Gründung der Notarkammer erfolgte aufgrund der Bundesnotarordnung (BNotO). Nach der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des



Notarrechts (NMaßnG) vom 16. Februar 1961 wurde die Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24. Februar 1961 bekannt gemacht, die am 1. April 1961 in Kraft trat und die Bildung von Notarkammern vorsieht.

Im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Oldenburg Nr. 4 vom 1. Juni 1961 berief der damalige Präsident der Rechtsanwaltskammer unter Bezugnahme auf seine Befugnisse gemäß Artikel 10 Abs. 1 NMaßnG die erste Versammlung der Notarkammer ein. In der Ladung wurde die in dem Satzungsentwurf vorgesehene Zahl von 16 Vorstandsmitgliedern damit begründet, dass diese Zahl der Anzahl der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer entspreche und eine möglichst weitgehende regionale Verteilung der Vorstandsmitglieder geschaffen werden sollte. Die erste Kammerversammlung fand am 24. Juni 1961 in Oldenburg statt. Sie verabschiedete die Satzung der Notarkammer und wählte die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer zu Mitgliedern des Vorstandes der Notarkammer.

Die Notarkammer Oldenburg gehört zum Gebiet des Anwaltsnotariats, die Mitglieder der Notarkammer sind gleichzeitig zugelassene Rechtsanwälte. Gegenwärtig gehören 473 Notarinnen und Notare der Notarkammer an. Die drei Landgerichtsbezirke Oldenburg, Osnabrück und Aurich (= Ostfriesland) haben zwar eine unterschiedliche politisch-territoriale Entwicklung in der Vergangenheit genommen, aber in allen drei Bezirken bestand schon vor der Bundesnotarordnung und der Reichsnotarordnung von 1937 das Anwaltsnotariat.

Bis 1921 waren im früheren Großherzogtum und späteren Freistaat Oldenburg die Gerichte für Notariatsgeschäfte zuständig. Im Jahre 1921 wurde für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg eine Notariatsordnung erlassen, wonach die Ernennung eines Rechtsanwalts zum Notar für die Zeit erfolgen kann, während der er bei einem bestimmten Gericht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. In einer Dienstanweisung für Notare wurde bestimmt, dass zu Notaren in der Regel nur Rechtsanwälte ernannt werden. Das bestehende Gerichtsnotariat galt daneben fort.

Osnabrück und Ostfriesland gehörten zum Königreich Hannover und seit 1866 zur preußischen Provinz Hannover. Notarkammern gab es nicht. Die Belange der Notare wurden von den Rechtsanwaltskammern wahrgenommen.

Auch nach der Reichsnotarordnung von 1937 verblieb es in Oldenburg, Osnabrück und Ostfriesland beim Anwaltsnotariat. Nach der Reichsnotarordnung waren alle einem Oberlandesgerichtsbezirk angehörenden Notare in den örtlichen Notarkammern zusammengefasst. Die örtlichen Notarkammern waren aber rechtlich unselbständig und nur Dienststellen der Reichsnotarkammer. Der kleine Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg wurde im Jahre 1944 durch die Angliederung der bis dahin zum Bezirk des Oberlandesgerichts Celle gehörenden Landgerichtsbezirke Aurich und Osnabrück erheblich vergrößert. Diesen Zuschnitt hat der Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg auch jetzt noch.

Nach 1945 gab es im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg keine eigenständige Notarkammer, sondern die Befugnisse der Notarkammer wurden wie auch in anderen Bezirken des Anwaltsnotariats durch die Militärregierung der Rechtsanwaltskammer dieses Bezirks übertragen. Erst seit 1961 besteht die gewählte und selbständige Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg.

Die Notarkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notarinnen und Notare und unterstützt die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit einschließlich der Prüfung der Amtsführung, zu der vom Vorstand berufene Kammermitglieder hinzugezogen werden. Ebenso findet in regelmäßigen Abständen ein Erfahrungsaustausch mit Vertretern des Oberlandesgerichts und der Landgerichte einschließlich der Notarprüfer statt.

Dem Vorstand der Notarkammer gehören derzeit 15 Mitglieder an. Die Mitglieder des Vorstandes der Notarkammer sind mit einer Ausnahme gleichzeitig auch Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Oldenburg. Die Vorstandssitzungen beider Kammern finden am selben Tag statt und die Kammerversammlungen werden gleichzeitig abgehalten.

Präsident der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg ist seit dem 14. Mai 2011 Rechtsanwalt und Notar Uwe *Miermeister*, Emden, der die Nachfolge von Rechtsanwalt und Notar Hermann *Meiertöns* antrat, der das Amt des Präsidenten seit 1995 bekleidete und zum weiteren Ehrenpräsidenten ernannt wurde.

Die Geschäftsstelle der Notarkammer befindet sich zusammen mit der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer in Oldenburg, Staugraben 5, im Anwaltshaus. Die Notarkammer Oldenburg ist Mitglied im Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI). In Kooperation mit dem DAI führt die Notarkammer regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder, deren Mitarbeiter und angehende Notare durch.



Präsident der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg: Rechtsanwalt und Notar Uwe Miermeister

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN